

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 33/1947 (1948)

Artikel: Kanton Baselland
Autor: Bähler, E. L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-45343>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

weisen und Akademiker haben keine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Zweisemestrige Fachkurse, abgehalten in Verbindung mit der Universität. Das Schweizerische Tropeninstitut dient überdies der wissenschaftlichen Forschung, der Sammlung von Tropenliteratur und der Pflege Tropenkranker.

★

Hochschulcharakter haben auch die *privaten* Missionsanstalten: Das Missionsseminar der Evangelischen Missionsgesellschaft in Basel, das Missionsschwesternhaus der Evangelischen Missionsgesellschaft in Basel und die Pilgermissionsanstalt «St. Chrischona».

Kanton Baselland

Gesetzliche Grundlagen

Sch.G. für den Kanton Basel-Landschaft vom 13. Juni 1946, in Kraft seit 1. Jan./ 1. April 1947, – Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Basel-Landschaft vom 14. März 1947. – L. für die Arbeitsschulen des Kantons Baselland vom 17. April 1936. Weisungen über den schulärztlichen Dienst in den öffentlichen Schulen des Kantons Baselland.

L. für die Realschulen des Kantons Basel-Landschaft vom 14. März 1947.

G. über die Verabfolgung von Staatsstipendien und Studiendarlehen vom 16. September 1946. V. über die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen aus dem Kanton Basel-Landschaft in die Baselstädtischen Schulen vom 25. Juli 1946.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Sie erhalten Staatsbeiträge, sofern sie sich dem vom Regierungsrat noch zu erlassenden Reglement unterstellen. Eintrittsalter: 3.–4. Altersjahr. Kleines Schulgeld. Es bestehen 60 Kleinkinderschulen, verstreut über das ganze Kantonsgebiet. Viele von ihnen haben den Charakter von Kinderbewahranstalten.

2. Die Primarschule

Eintrittsalter. Alle im Kanton wohnenden Kinder, die vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des nächsten Jahres schulpflichtig. Ein früherer Eintritt ist nicht gestattet, eine Rückstellung aus Gesundheitsrücksichten ist möglich.

Schuldauer. 8 Jahre.

Das Schuljahr umfaßt minimal 41 Schulwochen und beginnt im Frühling.

Der *Handarbeitsunterricht* der *Mädchen* ist obligatorisches Fach von der 3. Klasse an. Der *Hauswirtschaftsunterricht* in der 8. Klasse ist freiwillig, kann aber durch Gemeindebefreiung zum obligatorischen Fach erklärt

werden. Der *Knabenhandarbeitsunterricht* ist obligatorisches Fach für die 6.–8. Klasse. Ein erweiterter Knabenhandarbeitsunterricht wird von der 4.–8. Klasse fakultativ durchgeführt.

Primaroberschulen (6.–8. Klasse) mit obligatorischem Französischunterricht erhalten die Bezeichnung «*Sekundarschulen*». Die Umgestaltung der Oberklassen der Primarschule kann durch Gemeindebeschuß oder für den ganzen Kanton erfolgen. Gartenbaukurse an der Primaroberschule.

Spezial- und Förderklassen. Zur Zeit besteht in Pratteln eine Hilfsklasse, die auch Kinder aus andern Gemeinden aufnimmt. Vom Staate subventionierte private Anstalten sorgen für die geistig und körperlich anormalen, sowie für schwererziehbare Kinder.

Unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien und des Übungsmaterials der Mädchenarbeitsschule auf Staatskosten.

3. Die Sekundarschule und die untere Mittelschule

a. *Sekundarschulen*. Nach dem neuen Gesetz werden die früheren Sekundarschulen zu Realschulen ausgebaut werden. Über den Ausbau der Primaroberstufe siehe Primarschule.

b. *Die untern Mittelschulen, Realschulen*. Sie bereiten auf die Berufsschulen und andere höhere Lehranstalten vor und können progymnasialen Charakter haben. Die ersten drei Jahreskurse sind obligatorisch, der vierte Jahreskurs ist fakultativ. Die Realschulen schließen an die 5. Primarklasse an. Aufnahmeprüfung. Koedukation. Wo aber wegen zu großer Schülerzahl Parallelklassen eingerichtet werden müssen, kann nach Geschlechtern getrennt werden. Der Mädchenhandarbeitsunterricht ist in allen Schulen und Klassen obligatorisch, ebenso Hauswirtschaft und Knabenhandarbeit. Schulgeld wird keines erhoben. Die Beschaffung und die Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien gehen auf Staatskosten.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und -Fächer.)

a. *Gewerbliche Berufsschulen*. Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehre. Gewerbliche Berufsschulen werden in vier Gemeinden geführt. Daneben wird eine freiwillige Berufswahlklasse und eine Vorlehrklasse geführt. Es steht dem Landrat das Recht zu, für schulentlassene Knaben und Mädchen die Einführung von freiwilligen Fortbildungskursen zu beschließen (Landwirtschaftliche Kurse, Berufswahlklassen usw.).

b. *Kaufmännische Berufsschulen*. Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der

Lehre. Träger sind die kaufmännischen Vereine. Eine Kaufmännische Berufsschule wird in Liestal geführt.

5. Die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen

Schulzweck: Geistige Förderung, vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde, sowie Hebung der beruflichen Kenntnisse der schulentlassenen Jugend. Jede Primarschulgemeinde soll eine allgemeine Fortbildungsschule führen, und in vorwiegend ländlichen Gemeinden soll eine landwirtschaftliche Fortbildungsschule errichtet werden. Kantonales Obligatorium für alle Jünglinge, die im 17. und 18. Altersjahr stehen, sofern sie nicht eine höhere Mittelschule oder eine berufliche Fortbildungsschule besuchen. Das Schuljahr umfaßt 80 Unterrichtsstunden, die auf ein ganzes Jahr oder auch auf ein Halbjahr verlegt werden können.

b. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Für die Mädchen wird ein obligatorischer hauswirtschaftlicher Unterricht durchgeführt mit mindestens 360 Unterrichtsstunden. Eintrittsalter: 18. Altersjahr.

6. Die vollen Berufsschulen

Die kantonale landwirtschaftliche Schule Liestal

2 Winterkurse. Aufnahme nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Sofern der Winterschüler nicht in der Landwirtschaft aufgewachsen ist, Ausweis über praktische Betätigung in der Landwirtschaft. Unterricht und Lehrmittel sind unentgeltlich. Auch die Kosten für das Übernachten werden von der Schule getragen, dagegen wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Stipendien.

7. Die Lehrerbildung

Die basellandschaftliche Wahlfähigkeit wird verliehen:

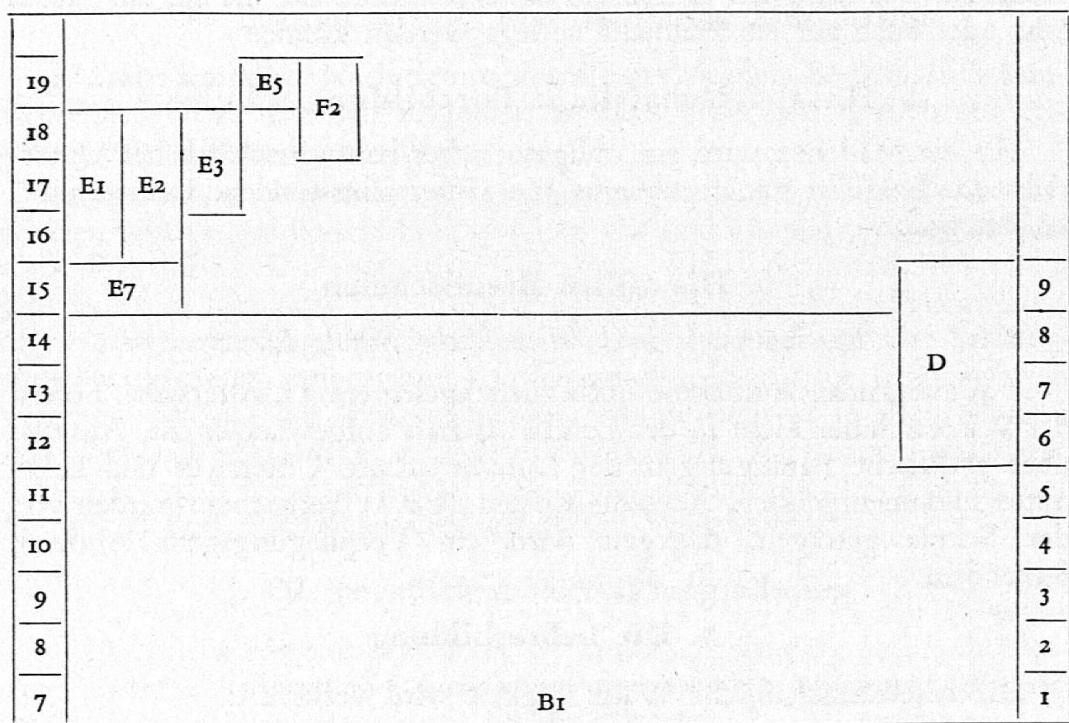
1. *an Primarlehrer* a. auf Grund der basellandschaftlichen Patentprüfung; b. auf Grund des baselstädtischen Primarlehrerpatentes. Zur Primarlehrerpatentprüfung werden zugelassen: die im Kanton heimatberechtigten oder niedergelassenen Kandidaten und Kandidatinnen der schweizerischen Lehrerbildungsanstalten, sofern sie sämtliche Kurse ihrer Anstalt oder nach bestandener Maturitätsprüfung eine mindestens zwei Jahre umfassende pädagogische und methodische Ausbildung an einem Lehrerseminar genossen haben.

2. *An Reallehrer* auf Grund eines Universitätsstudiums von mindestens 6 Semestern und des Mittellehrerdiploms.

3. *An Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen* auf Grund eines Arbeitslehrerinnen- oder Haushaltungslehrerinnenpatentes.
Stipendien.

8. Die Maturitätsschulen

Dem Landrat steht das Recht zu, im Bedarfsfalle die Errichtung höherer Mittelschulen (Maturitätsschulen und technische Schulen, gewerbliche Fachschulen und landwirtschaftliche Schulen mit Internatsbetrieb) zu beschließen. Im übrigen stehen auf Grund einer Vereinbarung aus dem Jahre 1924 zwischen den Kantonen Baselstadt und Baselland die Mittelschulen und die Berufsschulen des Kantons Baselstadt den Schülern des Kantons Baselland offen, ebenso die Lehrerbildungsanstalt auf Grund eines Abkommens aus dem Jahre 1928.



Altersjahr

Eintrittsalter: 6. Altersjahr bis 1. Januar

Schuljahr

Erklärung der Zeichen Seite 4